



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Mit Zustellungsurkunde
PLP Bau- und Dienstleistungen für die
Immobilienwirtschaft GmbH
Im Schäwe 8
14547 Beelitz

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Kristina Rath sack
Gesch.-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-A_310-3021/2024-1075/001
Telefon: +49 331 8683-444
Telefax: +49 331 27548-1827

office.ost@lavg.brandenburg.de

Potsdam, 11.03.2025

**Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei
Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form gem. § 11a Absatz 3
Gefahrstoffverordnung i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4 Gefahrstoffverordnung–
Personelle Änderung**

Sehr geehrter Herr Stojanovic,

Auf Grundlage der Zulassung vom 04.09.2024 und der Mitteilung vom 05.03.2025
über die Änderung der Betriebsstätte und die Benennung neuer sachkundiger
Personen ergeht folgender

Bescheid

1. Die PLP Bau- und Dienstleistungen für die Immobilienwirtschaft GmbH erhält die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form gem. Anhang 1 Nr. 3.4 Gefahrstoffverordnung. Die Zulassung ergeht unter den aufgeführten Nebenbestimmungen.
2. Die Zulassung ist auf 6 Jahre befristet und gilt bis einschließlich 03.09.2030.
3. Die Zulassung zu Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung

I.

Mit dem Schreiben vom 04.09.2024, Gesch.-Z.: AO2.1-3111-12049/2024-FR haben Sie die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei



Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form erhalten. Im Schreiben vom 05.03.2025 zeigten sie eine personelle Änderung der Zulassungsbedingungen an. Der Nachweis einer angemessenen personellen Ausstattung wurde erbracht. Benannt sind als:

Sachkundige verantwortliche Person:	Phillip Stojanovic
Sachkundige verantwortliche Person (Vertretung):	[REDACTED]
Sachkundiger Aufsichtsführender:	Phillip Stojanovic
Gerätesachkundige Person:	[REDACTED]

Der Nachweis einer angemessenen sicherheitstechnischen Ausstattung wurde durch Unterlagen, die dem Antrag beigelegt waren, erbracht. Da Sie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, war der Bescheid zu erteilen.

II.

Zu 1.:

Nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist und die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Zu 2.:

Nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung wird die Zulassung für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt.

Zu 3.:

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für den Fall, dass die für die Erteilung der Zulassung erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Betriebes sich nachträglich ändern, die Zulassung widerrufen.

Zu 4.:

Gemäß §§ 12, 15 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) tragen sie die Kosten des Verfahrens. Der Kostenbescheid dazu ergeht gesondert und ist diesem Bescheid beigelegt.

**Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das
Land Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz**

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o.g. Antragsschreiben sowie der Nachträge als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Betriebes (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis) und/ oder der personellen Ausstattung ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.
2. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/ Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten in der Anzeige nach § 11a Abs. 4 Gefahrstoffverordnung in Verb. mit Anhang I Nr. 3.5 Gefahrstoffverordnung nachzuweisen. Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Arbeitsplans sowie der Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Personen beizufügen.
3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
4. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungskräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung zu bedienen und zu überwachen.
5. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden ist. Das betrifft auch den Ersthelfer.
6. Auf den Baustellen ist das Ergebnis der Prüfung für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) bereitzuhalten und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für angemietete Geräte.
7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwachgebundener Form dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung zugelassen sind.
8. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung, auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften, ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.

9. Objektbezogene Unterlagen, Arbeitszeitrachweise, Unterweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, oder bei jeder anderen Dienststelle des LAVG, einzulegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Dr. Rathsack

Anlagen

Hinweise

Kostenbescheid

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz:

Diese Zulassung enthebt den Betrieb nicht von seinen Verpflichtungen:

- nach der Baustellenverordnung,
- hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach §§ 2-5 der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge – ArbMedVV,
- eine objektbezogene Unterweisung (§ 14 GefStoffV) durchzuführen und den Nachweis hierüber aufzubewahren.